



VISUM FÜR GESCHÄFTSREISEN (Schengen-Visum)

Anträge können nur mit vollständigen Unterlagen angenommen werden. Falls Ihr Antrag nicht vollständig ausgefüllt ist oder nicht alle geforderten Unterlagen enthält, führt dies in der Regel zur Ablehnung des Antrags. Die nachfolgende Liste ermöglicht Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob die Unterlagen für den Visumantrag vollständig sind. **Bitte legen Sie diese Unterlagen in dieser Reihenfolge geordnet bei Ihrer Vorsprache vor.**

Erforderliche Unterlagen

1) Allgemeine Unterlagen

- Reisepass (nicht älter als 10 Jahre, noch mind. 3 Monate über die beantragte Aufenthaltsdauer hinaus gültig, mind. 2 leere Seiten) sowie den letzten vorhandenen alten Reisepass und Kopien beider Reisepässe (Kopien aller Seiten, die nicht leer sind). Der Reisepass muss vom Passinhaber vor Antragstellung unterschrieben worden sein.
- Vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular (im Annahmезentrum oder im Internet unter www.kairo.diplo.de verfügbar)
- Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Belehrung/Erklärung (im Annahmезentrum oder im Internet unter www.kairo.diplo.de verfügbar)
- 1 aktuelles Passfoto (nicht älter als 6 Monate, biometriefähig, mit weißem Hintergrund - bitte entsprechende Hinweise auf https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwipq9ij9ubRAhUI6RQKHfJ4AukQFggfMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.icao.int%2FSecurity%2Fmrttd%2FDownloads%2FTechnical%2520Reports%2FAnnex_A-Photograph_Guidelines.pdf&usg=AFQjCNHWM8F12HyExnjkM79icjeGBgDz_Q&cad=rja beachten). Foto nicht auf Visumformular anbringen.
- Krankenversicherungsnachweis gültig in allen Schengen-Staaten für den beantragten Zeitraum (siehe Merkblatt: HINWEISE REISEKRANKENVERSICHERUNG)
- Antragsteller mit Wohnsitz in Ägypten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und zum ersten Mal in den Schengen-Raum reisen oder ihren letzten Reisepass verloren haben: Mogamma-Bescheinigung über Reisebewegungen während der letzten 7 Jahre

2) Nachweise zum Reisezweck und zur Finanzierung des Aufenthaltes

- Einladungsschreiben der einladenden Firma in Deutschland mit folgenden Angaben:
 - vollständige Adresse, Fax-/Telefonnummer und E-Mail- Adresse
 - Geschäftsbereich
 - Aufenthaltzweck und -dauer
 - Name und Position des Unterzeichnenden
 - Übernahme bzw. Nichtübernahme der Kosten gem. §§ 66-68 AufenthG
 - (formlos im Schreiben bzw. Vordruck, der von der Ausländerbehörde am Firmensitz der einladenden Firma ausgestellt wird)

und

- Steuerkarte und Handelsregisterauszug sowie Bankbelege der eigenen Firma bzw. des Arbeitgebers
- Bei Arbeitnehmern:
Schreiben des Arbeitgebers mit folgenden Angaben:
 - vollständige Adresse, Fax-/Telefonnummer und E-Mail- Adresse
 - Benennung eines Ansprechpartners mit Kontaktdaten
 - Name und Position des Unterzeichnenden.
 - Vollständiger Name des Angestellten (Visaantragstellers), seine Position, sein Monats-/ Jahresgehalt sowie Angabe, seit wann in der Firma beschäftigt
 - Angabe, ob es sich um einen befristeten oder unbefristeten Vertrag handelt
 - Aufenthaltswitz und -dauer
 - Übernahme bzw. Nicht-Übernahme der Reise- und Aufenthaltskosten

und

- Falls keine Kostenübernahme durch den Arbeitgeber oder die einladende Firma:
Nachweis der Finanzierung des Aufenthalts durch Eigenmittel
- Aktuelle, chronologische Bankbelege der letzten 6 Monate
- Sparguthaben

und

- Hotel-Reservierung
- Flug-Reservierung (round-trip-booking)

3) Nachweise des Antragstellers über die soziale und wirtschaftliche Verwurzelung in Ägypten

- Aktuelle chronologische Bankbelege der letzten 6 Monate, Sparguthaben, sonstiges Vermögen.
- Bei Arbeitnehmern:
Schreiben des Arbeitgebers mit Angabe, seit wann, in welcher Position und mit welchem Einkommen beschäftigt (siehe Punkt 2).
- Bei selbständigen Unternehmern:
Handelsregisterauszug, Steuerkarte und ggf. Importkarte

Allgemeine Hinweise zu den einzureichenden Unterlagen

Alle Unterlagen bitte im *Original* und mit einer *Kopie* einreichen.

Alle Unterlagen müssen entweder im arabischen Original versehen mit einer durch einen anerkannten Übersetzer gefertigten Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache oder direkt in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Eine Liste der von der Deutschen Botschaft anerkannten Übersetzer der deutschen Sprache finden sie hier. Listen von anerkannten Übersetzern der englischen Sprache finden Sie auf den Webseiten der British Embassy (<http://ukinegypt.fco.gov.uk/eng>) oder US Embassy (<http://egypt.usembassy.gov>).

Die Botschaft behält sich vor, die Visumerteilung im Einzelfall von der Vorlage weiterer Unterlagen abhängig zu machen.

Wichtige Informationen zum Visumverfahren

- Die Botschaft Kairo ist nur zuständig für Antragsteller mit **Wohnsitz in Ägypten**.
- Das **persönliche Erscheinen** des Antragstellers ist bei Abgabe des Antrags u.a. wegen der Notwendigkeit der Abnahme von Fingerabdrücken (Mindestalter: 12 Jahre) notwendig. Personen, die bereits bei einer Vertretung eines Schengen-Staates in Ägypten Fingerabdrücke abgegeben haben, müssen ihre Fingerabdrücke nicht erneut abgeben, da diese 59 Monate gespeichert werden und bei Antragstellung kopiert werden können. Auf ihr persönliches Erscheinen kann verzichtet werden.
- **Anträge auf Schengenvisa können grundsätzlich nur dann angenommen werden, wenn auch das Hauptreiseziel in Deutschland liegt.** Sofern dies nicht der Fall ist oder hierzu Falschangaben gemacht werden, wird der Antrag zurückgewiesen oder abgelehnt. **Sollen auch andere Schengen-Staaten bereist werden, sind für die Aufenthaltszeiten dort entsprechende Unterlagen zum Reisezweck (z.B. Hotelreservierung, Geschäftseinladung) vorzulegen.**
- Mit Einführung des Visakodex kann seit dem 5. April 2010 die beantragte Aufenthaltsdauer im Schengen- Raum von der Visastelle um eine **Zusatzfrist** von 15 Tagen verlängert werden, die dem Reisenden eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der tatsächlichen Reisedaten ermöglicht. Die Gewährung der Zusatzfrist ist jedoch nur erlaubt, wenn vom Antragsteller ein entsprechender Reisekrankenversicherungsschutz nachgewiesen wird. Entweder ist eine **Reisekrankenversicherung** für die geplante Aufenthaltsdauer (ohne Zusatzfrist) ab Tag der Einreise (z.B. ab Einreise für 10 Aufenthaltstage) oder für die beantragte Aufenthaltsdauer plus Zusatzfrist vorzulegen. Achtung: durch die Zusatzfrist wird lediglich der Gültigkeitszeitraum des Visums erweitert, nicht jedoch die genehmigte Aufenthaltsdauer (z.B. Visumgültigkeit vom 01-06-10 bis 25-06-10, Dauer des Aufenthalts: 10 Tage).
- Die **Bearbeitungszeit** beträgt aufgrund rechtlicher Bestimmungen in der Regel zwei Wochen. Die Rücksendung der Pässe sollte grundsätzlich über den Kurierdienst TNT erfolgen.
- Die **Visumgebühr** beträgt 60,00 € (**in Landeswährung zu zahlen**). Kinder unter 6 Jahren sind grundsätzlich gebührenfrei. Kinder zwischen 6 und 12 Jahren zahlen 35,- EUR. Weitere Bearbeitungsgebühren fallen nicht an. Die Ausgabe der Anträge erfolgt gratis. Die Hilfe eines Schreibbüros ist nicht erforderlich.
- **Vereinfachte Antragsbearbeitung durch die Onlineanwendung „VIDEX“:** Anträge können auch elektronisch im Internet unter folgendem Link ausgefüllt werden: <https://videx.diplo.de>. Die Dateien lassen sich anschließend auf dem eigenen Computer speichern und ausdrucken. Wurde das Formular richtig ausgefüllt, kann dadurch der Termin bei Antragstellung verkürzt und bei zukünftigen Anträgen auf das gesicherte Dokument zurückgegriffen werden. Personenbezogene Daten wie Geburtsort und -datum, frühere Reisen usw. können aus dem vorherigen Formular übernommen werden.

Terminvergabe/Öffnungszeiten des Visumantragsannahmezentrums und der Visastelle:

Die Abgabe des Visumantrages ist nur nach Terminvereinbarung über die Website des Dienstleisters TLScontact möglich (<https://de.tlscontact.com/eg/CAI/index.php>). Termine werden von Sonntag bis Donnerstag zwischen 7.30 und 16 Uhr vergeben.

Ausnahme:

Visumpflichtige Familienangehörige von Staatsangehörigen eines anderen EU-Mitgliedsstaates im Sinne der Freizügigkeitsrichtlinie und des Freizügigkeitsgesetzes/EU können ohne Terminvereinbarung im Annahmезentrum von TLScontact oder in der Visastelle vorsprechen und ein erleichtertes Verfahren in Anspruch nehmen. Demnach sind freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige: Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte des Unionsbürgers oder ihrer Ehegatten bzw. Lebenspartner in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind, sowie Verwandte des Unionsbürgers oder ihrer Ehegatten bzw. Lebenspartner in aufsteigender und absteigender Linie,

denen nachweislich Unterhalt gewährt wird. Die Bearbeitung und Erteilung des Schengenvisums erfolgt gebührenfrei.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage der Deutschen Botschaft Kairo (www.kairo.diplo.de) und/oder der Website von TLScontact (<https://de.tlscontact.com/eg/CAI/index.php>).